

19. November 2025

FÖRDERZUSTÄNDIGKEITEN AARGAUER KURATORIUM UND SWISSLOS-FONDS KANTON AARGAU

Zur Vergabe von kantonalen Fördermitteln im Kulturbereich

1. Förderauftrag gemäss den rechtlichen Grundlagen

Aargauer Kuratorium www.aargauerkuratorium.ch

Das Aargauer Kuratorium unterstützt das zeitgenössische künstlerische Schaffen, insbesondere die Herstellung, Darbietung und Verbreitung von Kunstwerken. In den Förderbereichen

- Kunst in sämtlichen Sparten,
- immaterielles Kulturerbe und
- spezifische Weiterbildung für Kulturschaffende

unterstützt es auch Kulturbetriebe, Projekte, Programme und Veranstaltungen. Es zeichnet überdies künstlerische Leistungen und kulturelle Verdienste aus.

Gemäss seinem Leitbild fördert das Aargauer Kuratorium die Vielfalt, Qualität und Lebendigkeit des zeitgenössischen künstlerischen Schaffens. Es unterstützt die Entstehung herausragender Werke und die Auseinandersetzung mit ihnen, schafft Freiräume für kreative Prozesse und den Austausch zwischen Künstlerinnen, Künstlern und Publikum sowie zwischen den Kunstschaaffenden. Das Aargauer Kuratorium sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Ansprüche und Belange der Kunst sowie für die Erhaltung und Weiterentwicklung einer lebendigen künstlerischen Landschaft im Kanton Aargau. Es setzt sich für die Sprechung hinreichender Mittel ein.

Swisslos-Fonds www.ag.ch/swisslos

Der Regierungsrat fördert durch den Swisslos-Fonds wohltätige oder gemeinnützige Vorhaben

- von regionaler oder überregionaler Bedeutung,
- ausserhalb des Aargaus, wenn sie für den Kanton von erheblicher Bedeutung sind,
- humanitärer, sozialer, ökologischer, kultureller oder weltwirtschaftlicher Art, an denen sich der Kanton Aargau auf Grund seiner globalen Mitverantwortung beteiligt.

Der Regierungsrat vergibt die Gelder nach den Bestimmungen der Swisslos-Fonds-Verordnung für Vorhaben in den Hauptbereichen

- Kultur
- Denkmalpflege und Archäologie
- Jugend und Erziehung
- Bildung und Forschung
- Natur, Umwelt und Landschaft
- Gesundheit
- Sozialwesen
- Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe
- Übrige gemeinnützige Vorhaben.

Eine Finanzierung von Vorhaben im Kernbereich der öffentlichen Aufgaben ist ausgeschlossen. Nicht gewährt werden Beiträge an laufende Personal- und Sachaufwände, wiederkehrende Leistungen und Unterhaltsaufwand ohne Investitionscharakter von Sachanlagen.

Kulturkonzept 2023–2028

Das kantonale Kulturkonzept ist ein zentrales Instrument, welches die kulturpolitischen Stossrichtungen festlegt und ein strategisches Instrument für die Jahre 2023 bis 2028 bildet. Das Kulturkonzept beinhaltet Grundsätze und Ziele unter anderem für die Kulturförderung und formuliert konkrete Massnahmen. Ziel des Konzepts ist, in der kantonalen Kulturpolitik Prioritäten und neue Impulse zu setzen, ohne Bewährtes zu vernachlässigen.

Vier Ziele setzen Akzente, um in einem dynamischen Umfeld Bewährtes zu stärken und neue Entwicklungen zu fördern:

- Kultur als relevante gesellschaftliche Ressource verankern, um das wertebildende und integrierende Potenzial der Kultur zu entfalten
- Kulturelle Teilhabe stärken, um den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu fördern
- Stabilität und Nachhaltigkeit fördern, um ein qualitatives Kulturangebot zu schaffen und die Kulturgüter langfristig zu erhalten
- Innovation ermöglichen und Potenziale aktivieren, damit herausragende Kulturinstitutionen gesamtschweizerisch ausstrahlen

Mit Verabschiedung des Kulturkonzepts wird bis 2028 spezielles Augenmerk auf die Stärkung der Kulturpolitik nach der Coronavirus-Krise gesetzt. Auf diese Weise sollen die Dynamik der Aargauer Kulturlandschaft neuen Impulsen ausgesetzt werden und Kulturbetriebe sich an Neuerungen wagen. Es wird auf dem Potenzial der letzten Jahre aufgebaut, um weitere Entwicklungsschritte in Angriff zu nehmen und grosse Errungenschaften zu festigen.

2. Grundsätzliches zur Fördertätigkeit von Aargauer Kuratorium und Abteilung Kultur

Das Aargauer Kuratorium und die Abteilung Kultur folgen eigenständigen Förderkriterien und wirken komplementär. Kulturelle Vorhaben werden in der Regel entweder durch das Aargauer Kuratorium oder den Swisslos-Fonds unterstützt.

3. Förderbereiche und Zuständigkeiten

| Vorhaben | Förderzuständigkeit | |
|---|--|---|
| | Aargauer Kuratorium | Swisslos-Fonds |
| Für Professionelle aller Sparten: | ✓ Beitrag möglich | – |
| <ul style="list-style-type: none"> • Werkbeiträge • Recherchevorhaben • Atelieraufenthalte • Weiterbildungsbeiträge | | |
| Institutionen mit Leistungsvereinbarung mit dem Aargauer Kuratorium | – | ✓ Beitrag nur möglich für Sonderaktivitäten mit mindestens regionaler Ausstrahlung ausserhalb der Leistungsvereinbarung |
| Institutionen mit einer Leistungsvereinbarung mit der Abteilung Kultur (gemäss § 10 Kulturgesetz) | ✓ Beitrag möglich an Projekte und Programme, deren Schwerpunkt eindeutig im zeitgenössischen Kunstschaffen liegt | ✓ Beitrag möglich für Vorhaben ausserhalb der Leistungsvereinbarung |
| Immaterielles Kulturerbe in allen Sparten | ✓ Beitrag möglich für zeitgenössische Interpretation von Traditionellem | ✓ Beitrag möglich für kuratierte Programme |
| Visuelle Kunst von Professionellen (Bildende Kunst, Performance, Film) | ✓ Beitrag möglich | ✓ Beitrag möglich an Projekte über verstorbene Aargauer Kunstschaffende |
| Tanz und Theater von Professionellen mit/ohne Einsatz von Amateuren | ✓ Beitrag möglich | – |
| Tanz und Theater von Amateuren unter der Leitung von Professionellen | – | Beitrag möglich |
| Nouveau Cirque | ✓ Beitrag möglich | – |
| Musiktheater | ✓ Beitrag möglich | ✓ Beitrag möglich an Produktionen von Amateuren unter professioneller Leitung |

| Vorhaben | Förderzuständigkeit | |
|---|---|---|
| | Aargauer Kuratorium | Swisslos-Fonds |
| Produktionen und Konzerte im Bereich Klassik und JazzPop+ | ✓ Beitrag möglich | ✓ Beitrag möglich an Produktionen und Aufführungen von Werken verstorbener Aargauer Komponistinnen und Komponisten |
| Blasmusik, Volksmusik | ✓ Beitrag möglich an Auftritte mit Zuzug professioneller Musikschaffender | ✓ Beitrag möglich an regionale und kantonale Treffen, ausserkantonal nur bei Botschafterfunktion für den Kanton – Keine Beiträge an Uniformierung/Trachten |
| Belletristik (Prosa, Lyrik) | ✓ Beitrag möglich (auch an literarische Übersetzungen) | ✓ Beitrag möglich an Veröffentlichung von Werken verstorbener Aargauer Autorinnen und Autoren |
| Bilderbücher, illustrierte Bücher, Comics, Graphic Novels | ✓ Beitrag möglich für illustrierte Bücher und Graphic Novels (keine Kinderbilderbücher) | ✓ Beitrag möglich für Bildbände mit Aargau-Bezug (Sachbücher) |
| Sachliteratur | – | ✓ Beitrag möglich an Sachbücher mit Aargau-Bezug ✓ Beitrag möglich an Publikationen über verstorbene Aargauer Kulturschaaffende |
| Saison-/Jahresprogramm von Kulturkommissionen und -vereinen | ✓ Beitrag möglich an Regionale Kulturveranstalter | – |
| Festival | ✓ Beitrag möglich an Festivals aller Sparten mit regionaler Bedeutung | ✓ Beitrag möglich an Festivals aller Sparten mit überregionaler Bedeutung |
| Kulturvermittlung | – | ✓ Beitrag möglich |
| Kulturhistorische Ausstellungen und Anlässe | – | ✓ Beitrag möglich bei inhaltlichem Bezug zum Aargau |

| Vorhaben | Förderzuständigkeit | |
|--|---------------------|---|
| | Aargauer Kuratorium | Swisslos-Fonds |
| Organisation kultureller Jugendlager und Wettbewerbe | – | ✓ Beitrag möglich bei regionalen, kantonalen oder nationalen Vorhaben |
| Veranstaltung von öffentlichen Tagungen | – | ✓ Beitrag möglich (keine Verbandstagungen) |
| Jubiläumsaktivität einer Institution oder Vereinigung (bis 100 Jahre in Jahrzehnten sowie alle 25er-Schritte: 25, 75, 125, 150, 175, 200 etc.) | – | ✓ Beitrag möglich bei Sondervorhaben* |
| Anschaffung von Infrastruktur | – | ✓ Beitrag möglich bei Investitionscharakter für Institutionen von mindestens regionaler Bedeutung |